

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 280/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16. März 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit ab 24. Oktober 2002 und von (vorgezogenem) Übergangsgeld für die Zeit vom 1. März 1999 bis 23. Oktober 2002 im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die vorhandenen Gesundheitsstörungen bewirkten keine Einschränkung des Leistungsvermögens der Klägerin in quantitativer Hinsicht. Die nach ihrem beruflichen Werdegang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Klägerin könne noch körperlich leichte Arbeiten vollschichtig unter Beachtung einiger - einzeln aufgeführter - Einschränkungen verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt vor, das Berufungsurteil weiche von zwei Entscheidungen des BSG (*BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr 13 und BSG SozR 2200 § 1246 Nr 130*) ab. Eine Divergenz von



diesen Entscheidungen des BSG ist damit jedoch nicht dargetan, weil die Klägerin keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt hat, der in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung stehen könnte. Soweit die Klägerin überhaupt auf das Berufungsurteil eingeht, befasst sie sich lediglich mit einzelfallbezogenen Feststellungen des LSG. Mit ihren - ohnehin äußerst knappen - Ausführungen legt die Klägerin im Wesentlichen dar, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw nicht beachtet. Damit ist das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht dargetan. Die Darlegung einer Abweichung setzt voraus, dass mit dem Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage gestellt wird, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 6 Die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)